

27. März 2024

Anhebung der handelsrechtlichen Schwellenwerte beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetzgebungsverfahren zur optional rückwirkenden Anhebung der monetären Schwellenwerte der §§ 267, 267a und 293 HGB um ca. 25 % ist materiell abgeschlossen. Zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bedarf es noch der Ausfertigung, Unterzeichnung und Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Nachdem der Bundestag den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften am 22. Februar 2024 verabschiedete, beschloss der Bundesrat am 22. März 2024, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren materiell abgeschlossen.

Die neuen Schwellenwerte sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte **für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr** anzuwenden. Darüber hinaus wird den betroffenen Unternehmen die **Möglichkeit** eingeräumt, die neuen Schwellenwerte erstmalig **bereits auf das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr** anzuwenden.

Die Schwellenwerte in §§ 267, 267a HGB für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften werden auf die folgende Werte angehoben:

	Kleinstunternehmen	Kleine Unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Große Unternehmen
Bilanzsumme	≤ 450.000 €	≤ 7.500.000 €	≤ 25.000.000 €	> 25.000.000 €
Umsatzerlöse	≤ 900.000 €	≤ 15.000.000 €	≤ 50.000.000 €	> 50.000.000 €
Mitarbeiter	unverändert	unverändert	unverändert	unverändert

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Köln

